

## 1. Anwendung

a) Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten im kaufmännischen Geschäftsverkehr mit allen unseren Kunden.

Soweit nicht zwischen uns und unseren Kunden ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, so sind die Vorschriften und Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) anwendbar.

b) Unsere AGB sind auch dann wirksam, wenn wir uns - im Rahmen einer laufenden Geschäftsverbindung - bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie beziehen. Diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen entgegenstehende oder abweichende Bedingungen sind für uns nur verbindlich, soweit wir ihnen in jedem Einzelfall ausdrücklich zugestimmt haben.

c) Unsere Angebote sind freibleibend. Aufträge und sonstige Vereinbarungen kommen daher nur durch schriftliche Bestätigung bzw. mit Beginn der Übergabe der Ware zustande.

d) Für Vollständigkeit, Pünktlichkeit und Richtigkeit der vom Kunden zu beschaffenden oder zu erstellenden Ausführungsunterlagen ist dieser verantwortlich. Werden diese elektronisch versandt, sind sie nur verbindlich, wenn deren vollständiger Eingang ausdrücklich von uns bestätigt wurde.

e) Die zur Werkplanung erforderlichen, gültigen bzw. relevanten Ausführungsunterlagen (Pläne und Statik) sind uns generell einfach in Papierform und ggf. in Dateiformat zur Verfügung zu stellen (Bringschuld).

f) Sollten auf Veranlassung des Kunden durch uns Produktionskapazitäten vorgehalten werden und kommt es aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht oder zu einer verspäteten Ausführung, so haftet der Kunde auch für einen hieraus entstandenen Schaden.

## 2. Lieferung

a) Der Erfüllungsort für die Lieferung ist das Lieferwerk, Auslieferungslager oder das in unserem Auftrag tätige Unternehmen. Diese Regelung gilt, soweit nichts anderweitiges vereinbart wird. Jede Lieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden.

Die Versendungsart bleibt uns vorbehalten, soweit nichts anderweitiges vereinbart ist.

Wir behalten uns vor, Aufträge in Teillieferungen auszuführen, falls nicht etwas anderes vereinbart ist.

Beanstandungen von Teillieferungen entbinden nicht von der Verpflichtung die Restmenge der bestellten Ware vertragsgemäß abzunehmen. Bei vereinbarten Lieferterminen erfolgt die Anlieferung mit einer Karenzzeit von plus/minus zwei Stunden.

Die maximale Entladezeit beträgt 2 Stunden.

b) Ist eine Lieferung an die Baustelle vereinbart, so wird vorausgesetzt, dass der Kunde für geeignete Anfahrwege und eine unverzügliche Entladung sorgt; anderenfalls haftet er für entstandene Schäden und zusätzliche Aufwendungen.

c) Die vereinbarten Liefertermine beziehen sich auf die Bereitstellung der Waren und zur Übergabe bzw. zum Versand im Werk bzw. Auslieferungslager. Der Abruf muss mindestens 3 Arbeitstage vor Lieferung schriftlich bei uns eingehen.

Unsere Lieferpflicht ruht, solange uns sowohl Ausführungsunterlagen als auch alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen oder zweckmäßigen Unterlagen nicht übergeben bzw. Informationen nicht erteilt worden sind.

Rohstoff- oder Energiemangel, Streiks, Aussperrungen, Verkehrsstörungen und behördliche Verfügungen sowie Lieferterminüberschreitungen von Vorlieferanten, Betriebsstörungen, alle Fälle höherer Gewalt und andere von uns oder einem für uns arbeitenden Betrieb nicht zu vertretende Umstände befreien uns für die Dauer ihres Bestehens, soweit sie unsere Lieferfähigkeit beeinträchtigen, von unserer Lieferpflicht.

In den vorgenannten Fällen sind wir ferner - unbeschadet der Ziffer 8. dieser AGB - zum Schadensersatzfreien Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn uns die Leistung unmöglich bzw. unzumutbar geworden oder ein Ende des Leistungshindernisses nicht abzusehen ist.

Zum Rücktritt sind wir auch dann berechtigt, wenn nach erteilter Auftragsbestätigung außergewöhnliche (20 % und mehr) Erhöhungen von Rohstoff- und Energiekosten eintreten, die sich auf den Verkaufspreis auswirken.

d) Der Kunde hat unverzüglich zu untersuchen bzw. zu prüfen, ob die Ware einwandfrei und vollständig zur Verfügung gestellt ist und etwaige sichtbare Mängel sofort zu rügen.

Sofern die bereit gestellte Ware bis zum vereinbarten Liefertermin oder innerhalb der Lieferfrist nicht abgenommen ist, gilt sie mit Ablauf des 5. Werktages nach dem Liefertermin bzw. nach Ablauf der Frist als genehmigt bzw. als abgenommen.

Bei mitgelieferter Elektrovorinstallation (Elektroden und Leerrohre) muss vor der örtlichen Betonage bauseits eine Durchgängigkeitsprüfung erfolgen.

e) Vertragsstrafen sind uns gegenüber nur wirksam, wenn sie für jeden Einzelfall in einer besonderen Vereinbarung festgelegt wurden.

## 3. Sachmängel

a) Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach unserer Wahl unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag. Schließen Ersatzlieferungen bzw. Nacherfüllungen fehl oder erfordern sie einen unverhältnismäßigen Aufwand, so kann nach Einbau nur Minderung des Kaufpreises verlangt werden.

b) Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht soweit das Gesetz gem. §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und 634 a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt.

c) Der Kunde hat Sachmängel uns gegenüber unverzüglich schriftlich zu rügen.

d) Bei Mängeln dürfen Zahlungen des Kunden nur in einem Umfang zurückgehalten werden, der in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln steht. Der Kunde kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine berechtigte Mängelrüge geltend gemacht wird. Erfolgt die Mängelrüge zu Unrecht, sind wir berechtigt, den Ersatz der uns entstandenen Aufwendungen vom Kunden zu verlangen.

e) Zunächst ist uns stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener branchenüblicher Herstellungsfrist zu gewähren.

f) Schlägt die Nacherfüllung 2 x fehl, kann der Kunde - unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gem. Ziffer 8. - vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung angemessen mindern.

g) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden von Kunden oder von Dritten unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche. Unsere Produkte werden unter Verwendung natürlicher Zuschlagstoffe hergestellt und können daher bestimmten Schwankungen hinsichtlich ihrer Beschaffenheit unterliegen, wie zum Beispiel Ausblühungen, Farbschwankungen, Grate, Poren, Lunker oder Oberflächenrisse.

Abweichungen, Veränderungen oder Toleranzen im Rahmen der DIN-Normen stellen nur eine unerhebliche Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit dar. Muster und Proben gelten daher als unverbindliche Ansichtsstücke. Abweichungen davon berechtigten nicht zur Beanstandung. Hierzu verweisen wir ausdrücklich auf die Ausführungen in unserem Oberflächenmerkblatt. Sollte dieses nicht vorliegen kann dieses jederzeit bei uns eingesehen bzw. angefordert werden.

h) Erkennbare Mängel, Falschlieferungen, Fehl- oder Mengenmängel sind unverzüglich schriftlich geltend zu machen. Rüge und Geltendmachung behaupteter Ansprüche haben in jedem Falle vor Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung und innerhalb der Gewährleistungsfrist zu erfolgen.

Auch verdeckte Mängel sind uns unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens vor Ablauf der Gewährleistungsfrist zu melden und schriftlich geltend zu machen.

Uns ist Gelegenheit zu geben, den Mangel selbst und/oder durch von uns beauftragte Fachleute untersuchen zu lassen; diese Rechte stehen uns zu, soweit der Kunde uns nicht glaubhaft macht, dass wegen Gefahr im Verzuge Sofortmaßnahmen ergriffen werden müssen. Die Übernahme von Kosten für fremdbeauftragte Gutachter bedarf im Einzelfall einer schriftlichen Vereinbarung mit uns.

i) Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Kunden gegen uns bestehen nur insoweit, als der Kunde mit seinem Kunden keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.

j) Für Schadensersatzansprüche gilt im übrigen Ziffer 8. (sonstige Schadensersatzansprüche). Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer geregelten Ansprüche des Bestellers gegen uns und unseren Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

## 4. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte; Rechtsmängel

a) Der Kunde sorgt dafür, dass bei Lieferungen und Leistungen nach seinen Vorgaben (Zeichnungen u.ä.) keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Sollte dieser Fall dennoch auftreten, stellt er uns von allen Schutzrechtsansprüchen Dritter frei.

## 5. Unmöglichkeit, Vertragsanpassung

a) Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Kunde berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass wir die Unmöglichkeiten nicht zu vertreten haben. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Kunden auf 10 % des Wertes desjenigen Teiles der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht zweckdienlich verwendet werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Käufers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

b) Sofern unvorhergesehene Ereignisse im Sinne von Ziffer 2. lit. c) die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf unseren Betriebsablauf erheblich einwirken, wird der Vertrag in beiderseitigem Einvernehmen unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dieses wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht uns das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Wollen wir von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so haben wir dieses nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses dem Kunden unverzüglich mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Kunden eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

## 6. Preise und Zahlungsbedingungen

a) Die Preise verstehen sich ab Betonwerk bzw. Auslieferungslager und zwar ausschließlich Fracht, Verpackung und Mehrwertsteuer soweit nichts besonderes vereinbart ist.

b) Die Angebote bzw. vereinbarten Preise sind Nettopreise, die um die am Tage der Rechnungsstellung gültigen Mehrwertsteuer erhöht werden.

Unsere Rechnungen sind am Sitz unseres Unternehmens sofort fällig; Skonti und sonstige Nachlässe bedürfen einer besonderen Vereinbarung.

c) Unsere sämtlichen Forderungen werden in jedem Fall dann sofort fällig, wenn der Kunde mit der Erfüllung einer anderen Verbindlichkeit gegenüber uns in Verzug gerät. Das Gleiche gilt, wenn er seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder Umstände bekannt werden, die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden rechtfertigen.

Im Falle des Zahlungsverzuges können wir - unbeschadet weiterer Ansprüche - die banküblichen Zinsen, mindestens jedoch Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank berechnen.

d) Bei Zahlungsverzug sind wir - nach unserer Wahl - berechtigt, weitere Lieferungen und Vorauszahlungen von Sicherheitsleistungen abhängig zu machen, Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Außerdem können wir entgegen genommene Wechsel vor Verfall zurückgeben und sofortige Barzahlung fordern.

e) Bei Forderungen aufgrund mehrerer Lieferungen bzw. Leistungen bleibt die Verrechnung von Geldengängen auf die eine oder die andere Schuld uns überlassen. Der Käufer ist nicht berechtigt wegen irgendwelcher Ansprüche, auch wenn sie aufgrund von Mängeln erhoben sind, mit seinen Zahlungen inne zu halten oder Zahlungen zu verweigern. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur soweit zulässig, wenn sie unbestritten, anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

## 7. Sicherungsrechte

Die gelieferten Elemente bleiben bis zu ihrer vollständigen Vergütung Eigentum des Auftragnehmers. Sofern der Kunde diese weiterveräußert oder mit dem Grund und Boden Dritter verbindet, gilt seine Forderung gegen den Erwerber oder Grundstückseigentümer in Höhe der Restforderung des Auftragnehmers als diesem abgetreten.

Die Ermächtigung zur Weiterveräußerung entfällt dann, wenn der Kunde mit seinen Kunden ein Abtretungsverbot vereinbart hat. Der Kunde ist verpflichtet, die Eigentumsvorbehaltsware pfleglich zu behandeln. Bei Verletzung sind wir berechtigt, die sofortige Herausgabe zu verlangen.

## 8. Sonstige Schadensersatzansprüche

a) Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden (im Folgenden Schadensersatzansprüche), gleich aus welchem Rücktrittsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.

b) Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, zum Beispiel nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

c) Soweit dem Kunden nach dieser Ziffer Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist gem. Ziffer 3. lit. b).

## 9. Beratung

a) Technische Beratungen sind nicht Gegenstand des Liefervertrages; sie sind nur verbindlich, soweit sie schriftlich erfolgen. Sie entheben den Kunden nicht von der Verpflichtung einer sach- und fachgemäßen Verarbeitung unserer Produkte.

b) Von uns gelieferte Konstruktions- und sonstige Vorschläge, Entwürfe, Zeichnungen und Werkzeuge bleiben unser Eigentum und dürfen ebenso wie andere Unterlagen, die wir zur Verfügung gestellt haben, Dritten - auch auszugsweise - ohne unsere Zustimmung nicht zugänglich gemacht oder vervielfältigt werden.

## 10. Angebote, Abschlüsse, Lieferfristen, Preise und Abrechnungen

a) Falls ein Auftrag nicht oder nicht innerhalb von 1 Jahr nach dem Datum der Auftragsbestätigung zur Ausführung gelangt, ist der Auftragnehmer berechtigt, unter Benennung eines sachlich gerechtfertigten und im Vertrag angegebenen Grundes von seiner Leistungspflicht zurückzutreten. Darüber hinaus ist er berechtigt, vom Kunden Schadensersatz zu verlangen.

b) Für die Abrechnung gelten die in der Massenaufstellung des Auftragnehmers ermittelten Mengen als vereinbart. Diese liegen auch der Preisermittlung zugrunde. Dabei wird von Außenwand zu Außenwand eines Gebäudes gemessen. Zwischenwände und Aussparungen werden überbessert. Andere Abrechnungsarten sind nur gültig, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.

c) Die Abrechnung erfolgt gem. unseren Angeboten bzw. unseren Auftragsbestätigungen. Darüber hinausgehende Leistungen werden gem. den aktuellen Preislisten für Zusatz und Nebenleistungen abgerechnet. Die Berechnung des eingebauten Bewehrungsstahls und der Gitterträger erfolgt nach den Umbemessungen des Auftragnehmers unter Berücksichtigung des Bewehrungstyps, sowie einem Pauschalanteil von 3% für Verschnitt. Abrechnungsrundlage ist das Betonmaß zuzüglich gegebenenfalls ausgeführten Bewehrungsüberständen.

d) Die statische Umbemessung (außer Durchstanznachweise) wird kostenlos erstellt, sofern unsere Decken geliefert und eingebaut werden. Prüfgebühren gehen zu Lasten des Kunden.

## 11. Schlussbestimmungen

a) Gerichtsstand - auch für Wechsel-, Scheck- und Urkundenprozesse - ist der Sitz unserer Firma.

b) Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

c) Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB, so gelten die den Lieferschein unterzeichnenden Personen zur Abnahme der Ware und zur Bestätigung des Empfangs als bevollmächtigt.

d) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise rechtlich unwirksam sein oder werden, wird die Geltung der übrigen Regelungen dadurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bedingung tritt eine Regelung, die in ihrem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen Bedingung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Falle einer regelungsbedürftigen Lücke.